

Falkensee, 28.04.2025

## Satzung Grüne Jugend Oberhavelland

### § 1 Name und Sitz

1. Die Organisation trägt den Namen **GRÜNE JUGEND Oberhavelland**.
2. Offizielle Synonyme sind: **GJ-Oberhavelland, GJ-OHVL**
3. Die GRÜNE JUGEND Oberhavel-Havelland ist **politisch und organisatorisch selbstständig**, das bedeutet sie ist unabhängig von den Kreisverbänden von BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN Havelland und Oberhavel und trifft ihre Entscheidungen eigenständig. Sie versteht sich als Jugendverband von BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN in den Regionen Oberhavel und Havelland und ist ein Teil des Landesverbandes der GRÜNEN JUGEND Brandenburg.
4. Der **Sitz der Organisation** ist das **Büro von BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN in Falkensee**, welches für Treffen und Sitzungen genutzt werden kann.

### § 2 Aufgaben

Die GRÜNE JUGEND Oberhavel-Havelland stellt sich selbst folgende **Aufgaben**:

1. Innerhalb der Jugend, der Gesellschaft und der Partei BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN für ihre Ziele und Vorstellungen zu wirken und die politischen Vorstellungen seiner Mitglieder entsprechend dem Grundsatzprogramm zu vertreten.
2. Soziale Räume zu schaffen, die Gemeinschaft und das Vertrauen fördern.
3. Anstrengung eines Austauschs zwischen anderen Jugendparteiorganisationen und einer Zusammenarbeit mit außerparteilichen Jugendinitiativen und Interessengruppen.

### § 3 Mitgliedschaft

(1) **Mitglied** der GRÜNEN JUGEND Oberhavel-Havelland kann jede natürliche Person werden, die Mitglied der GRÜNEN JUGEND Brandenburg/ Deutschland ist und nicht ausgeschlossen wurde.

(2) Die **Mitgliedschaft** in der GJ Oberhavelland und einer **verfassungsfeindlichen** Organisation schließen einander aus.

(3) Eine **gleichzeitige Mitgliedschaft** in einer anderen politischen Organisation ist zulässig, sofern diese Organisation nicht in direkter Konkurrenz zu BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN steht oder deren Jugendorganisation oder parteinahe Jugendorganisation ist.

(4) Jedes Mitglied hat das **Recht**, an allen **Veranstaltungen, Abstimmungen** und **Wahlen** im Rahmen der Satzung **teilzunehmen**, sowie Ämter der GRÜNEN JUGEND Oberhavel-Havelland zu bekleiden. Eine Teilnahme an allen Sitzungen, Veranstaltungen und Aktionen ist grundsätzlich auch ohne Mitgliedschaft möglich.

(5) Die Mitgliedschaft **endet** durch:

- Austritt aus der GRÜNEN JUGEND
- Wechsel in einen anderen Kreisverband der GRÜNEN JUGEND
- Ausschluss durch die Mitgliederversammlung (Zweidrittelmehrheit)
- Mit Vollendung des 28. Lebensjahrs
- Tod

Mit Ende der Mitgliedschaft erfolgt auch der Rücktritt von allen Ämtern.

#### § 4 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das **oberste Organ** der GRÜNEN JUGEND Oberhavelland, an ihr können alle Mitglieder teilnehmen. Sie tagt mindestens einmal jährlich, in Präsenz oder Digital. Sie kann durch den Vorstand oder auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern einberufen werden.
  2. Die **Einladung** erfolgt in der Regel über den E-Mail Verteiler und/oder digitale Messenger. Die Einladung erfolgt mindestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung.
  3. Die Mitgliederversammlung
    - bestimmt die **Grundlinien** für die politische und organisatorische Arbeit des Kreisverbandes (Einfache Mehrheit).
    - kann einen **Haushalt** festlegen (Einfache Mehrheit).
    - kann ein **Programm** beschließen (Einfache Mehrheit).
    - beschließt über eingebrachte **Anträge** (Einfache Mehrheit).
    - kann, sofern erforderlich, eine **Finanzordnung** beschließen (Einfache Mehrheit).
    - beschließt und ändert die **Satzung** (Zwei-Drittel-Mehrheit).
    - wählt einen **Vorstand** (Einfache Mehrheit, geheime Wahl).
- Die Mitgliederversammlung wird **beschlussfähig**, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen worden ist und mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
  - Zu Beginn der Mitgliederversammlung wird per einfachem Beschluss (Mehrheit der anwesenden Mitglieder) eine **Tagesordnung** festgelegt. Der Vorstand unterbreitet hierfür einen Vorschlag.
  - Alle Mitglieder sind **antragsberechtigt**.
  - Alle eingeladenen Personen sind redeberechtigt.
  - Alle Mitglieder der GJ Oberhavelland sind stimmberechtigt.
  - Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind möglichst zu **protokollieren** und den Mitgliedern **zugänglich** zu machen, indem die Protokolle bei Möglichkeit via Mail versandt werden oder in die Messenger-Gruppen gepostet werden.

#### § 5 Vorstand

1. Der Kreisvorstand führt die **laufenden Geschäfte** des Kreisverbands im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er vertritt die GRÜNE JUGEND Oberhavelland nach außen und gegenüber der Partei BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN und ist Ansprechpartner für den Landesverband GRÜNE JUGEND Brandenburg.
2. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei **Sprecher\*innen** (ein FINTA\*-Platz, ein offener Platz) und zusätzlich können zwei **Beisitzer\*innen** (ein FINTA\*-Platz, ein offener Platz) gewählt werden.
3. Alle Vorstandsmitglieder sind gleich stimmberechtigt.
4. Der Vorstand muss **mindestens zur Hälfte aus FINTA\*-Personen** bestehen.
5. Der Vorstand ist für die Dauer **eines Jahres** gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit endet mit der Wahl eines neuen Kreisvorstands. Der Kreisvorstand ist bis zur Wahl eines neuen Vorstands geschäftsführend im Amt.

6. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Kreisvorstands in **geheimer Wahl** mit **einfacher Mehrheit** der **anwesenden Mitglieder**. Erreicht kein\*r der Kandidat\*innen im ersten Wahlgang eine **einfache** Mehrheit, werden Stichwahlen zwischen dem ersten und zweitplatzierten durchgeführt.
7. Die Mitgliederversammlung kann ein **konstruktives Misstrauensvotum** gegen einzelne Vorstandsmitglieder oder den gesamten Kreisvorstand aussprechen. Hierfür bedarf es einer **Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Mitglieder**. Wird ein\*e Sprecher\*in abgewählt, so muss das offene Amt auf der gleichen Mitgliederversammlung nachbesetzt werden. FINTA\* - Personen können ausschließlich durch FINTA\* - Personen nachbesetzt werden.
8. Kann ein FINTA\*-Platz nicht von einer FINTA\*-Person besetzt werden, bleibt der Platz vorerst unbesetzt.

## § 6 Auflösung

1. Die **Auflösung** der GRÜNEN JUGEND Oberhavel-Havelland kann durch eine eigens dafür einberufene Mitgliederversammlung mit **Dreiviertelmehrheit** beschlossen werden.
2. Das **Restvermögen** fällt dann dem Landesverband GRÜNE JUGEND Brandenburg zu.

## § 7 FINTA\*-Statut

1. Mittels Geschäftsordnungsantrag kann eine oder mehrere der anwesenden und stimmberechtigten FINTA\*-Personen unter den Mitgliedern ein Frauen, Inter, nicht-binär, trans- und änder Forum (FINTA\* - Forum) einberufen. Die FINTA\*-Personen beraten dann bis zu einer Stunde lang in Abwesenheit der weiteren Mitglieder und teilen nach Ende des FINTA\*-Forums das Ergebnis dem gesamten Gremium mit.
2. Das FINTA\*-Forum
  - kann über die Öffnung von FINTA\*-Plätzen für alle Mitglieder entscheiden, soweit vorher zu besetzende FINTA\*-Plätze nicht besetzt werden konnten,
  - ein FINTA\*-Votum beschließen,
  - ein FINTA\*-Veto aussprechen.
3. Bei Anträgen, die formal oder inhaltlich das Selbstbestimmungsrecht von FINTA\*-Personen berühren oder von denen diese besonders betroffen sind, haben die anwesenden FINTA\*-Personen die Möglichkeit vor der Abstimmung der Versammlung eine gesonderte Abstimmung nur unter den FINTA\*-Personen durchzuführen. Es kann ein FINTA\*-Votum, ein FINTA\*-Veto oder ein FINTA\*-Votum verbunden mit einem FINTA\*- Veto beschlossen werden. Ein FINTA\*-Votum einfacher Mehrheit getroffen. Sollten die Abstimmungsergebnisse zwischen der Entscheidung des FINTA\*-Forums und der Gesamtversammlung voneinander abweichen, hat das FINTA\*-Veto aufschiebende Wirkung, soweit es vorher beschlossen wurde. Der entsprechende Antrag kann somit erst bei der nächsten Versammlung wieder eingebracht werden. Mehr als zwei aufeinanderfolgende FINTA\*-Vetos in der gleichen Sache führen automatisch zur Ablehnung des Antrages.

## § 8 Abstimmungen und Wahlen

1. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitglieds wird eine Abstimmung geheim durchgeführt. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
2. Wahlen sind grundsätzlich geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Enthaltungen sind gültige Stimmen. Erreicht keine\*r der Bewerber\*innen die erforderliche Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden bestplatzierten der sich bewerbenden Personen statt, in dem die einfache Mehrheit entscheidet.
3. Digital zugeschaltete Mitglieder sind bei geheimen Wahlen und Abstimmungen nicht stimmberechtigt.

## § 9 Schlussbestimmungen

1. Bei Nichtigkeit einzelner Bestimmungen dieser Satzungen gelten die Übrigen fort.

2. **Über nicht in der Satzung geregelte Angelegenheiten entscheidet die Mitgliederversammlung.** Sollten diese in den Satzungen der GRÜNEN JUGEND Brandenburg oder der des Bundesverbandes geregelt sein, gelten vorübergehend die Regelungen der jeweils höheren Organisation.
3. Die Satzung kann von der Mitgliederversammlung nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen, geändert oder aufgehoben werden.
1. Diese Satzung tritt per Beschluss am 28. April 2025 in Kraft.